Kreis Blatt

für den

Land- und Stadtkreis Thorn.

Anzeigenannahme in der Geschäftsstelle Thorn, Katharinenstr. 4. Anzeigengebühr 13 Pf. die Spaltzeile oder deren Raum.

Bezugspreis vierteljährl. 1,25 Mk einschl. Postgebühr oder Abtrag. Ausgabe: Mittwoch und Sonnabend abends.

Nr. 48. Sonnabend den 15. Juni 1918.

Amtliche Bekanntmachungen.

„Das Feldheer braucht dringend Hafer, Heu und Stroh! Landwirte helft dem Heere!“

Im Monat November d. Js. werden die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreistages stattfinden. Unter Bezugnahme auf die Bestimmung im § 110 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 und 19. März 1881 bringen wir hierdurch im Nachstehenden:

1. Das Verzeichnis der zum Wahlverbande der größeren ländlichen Grundbesitzer gehörenden Grundbesitzer und Gewerbetreibenden,
2. das Verzeichnis der zum Wahlverbande der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbständiger Gutsbezirke und wahlberechtigten Gewerbetreibenden,
3. das Verzeichnis der Landgemeinden, welches die Zahl der von jeder einzelnen Gemeinde zu wählenden Wahlmänner enthält,

mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis, daß Anträge auf Berichtigung dieser Verzeichnisse binnen 4 Wochen nach Ausgabe dieser Nummer des Kreisblatts bei uns anzubringen sind.

Thorn den 10. Juni 1918.

Der Kreisausschuß.

Verzeichnis I

der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörigen Grundbesitzer, Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer im Landkreise Thorn.

Abteilung A.

Die nachstehenden Besitzer sind zur Grund- und Gebäudesteuer mit dem Betrage von mindestens 225 Mark von dem gesamten, auf dem platten Lande innerhalb des Kreises belegenen Grundeigentum veranlagt:

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Bezeichnung des Grundbesitzes im Guts- bezw. Gemeindebezirke	Wohnort
1	Königlich Preußischer Staat				
2	Königl. Pr. Brandenb. Hausfideikommiß			Schwirsen	
3	Stadtgemeinde Thorn			Steinort, Guttau, Ollek, Katharinenflur	
4	Johanniskirche in Thorn			Siemon	
5	Graf v. Alvensleben	Albrecht	Majoratsherr	Tannhagen, Girkau	Erxleben in Sachsen
6	Buczkowski	Stephan	Rittergutsbesitzer	Tillitz	Tillitz
7	Bleck	Elisabeth	Rittergutsbesitzerin	Heimsoot	Heimsoot
8	v. Czarlinski	Adam	Rittergutsbesitzer	Zakrzewko	Zakrzewko
9	v. Czarlinski	Vinzent	"	Bruchnowko	Bruchnowko
10	Heidemann	Simon	Gutsbesitzer	Mortschin	Mortschin
11	v. Donimirski	Johann	"	Lissomitz	Lissomitz
12	Dunajski	Jakob	"	Seyde	Seyde
13	v. Dzialowski	Stanislaus	Rittergutsbesitzer	Mirakowo	Mirakowo
14	Feldt	Leo	"	Kowroß	Kowroß
15	Feldtkeller	Kurt	Gutsbesitzer	Kleefelde	Kleefelde
16	Fischer	Wilhelm	Rittergutsbesitzer	Lindenhof	Lindenhof
17	v. Gajewski	Wladislaus	"	Turzno	Turzno
18	Gelhar	Moritz	Kaufmann	Scharnau	Culm
19	Hude	Franz	Gutsbesitzer	Rentschkau	Rentschkau
20	v. Hulewicz	Wladislawa	Rittergutsbesitzerin	Warschewitz	Warschewitz
21	v. Kalkstein	Anton	Rittergutsbesitzer	Pluskowenz	Pluskowenz
22	Klußmann	Friedrich	"	Browina	Browina
23	Klug	Wilhelm	Gutsbesitzer	Ernstrode	Ernstrode
24	v. Kries	Kurt	Rittergutsbesitzer	Friedenau	Friedenau
25	Lichtenstein Söhne		offene Handelsgesellsch.	Brunau	Culmsee

Kopf wie vor.

26	Meister	Johannes	Rittergutsbesitzer	Sängerau	Wiesbaden
27	Meller	Johann	Gutsbesitzer	Folgowo	Folgowo
28	Neumann	Ludwig	"	Wiesenburg	Wiesenburg
29	v. Parpart	Edwin	Rittergutsbesitzer	Wibsch	Wibsch
30	Rübner'sche Erben			Schmolln	
31	Rübner	Otto	Gutsbesitzer	Schärn au	Scharnau
32	Rygielski	Marjan	"	Mittenwalde	Mittenwalde
33	Sarnetzki	Franz	"	Staw	Staw
34	v. Sczaniecki	Johann	Rittergutsbesitzer	Nawra	Nawra
35	Szlosowski	Johann	Gutsbesitzer	Eichenau	Eichenau
36	Tilk	Robert	Rittergutsbesitzer	Rüdigsheim	Rüdigsheim
37	Töpfer	Wilhelm	Gutsbesitzer	Pensau	Pensau
38	Tollik	Johannes	"	Kielbasin	Kielbasin
39	Vorreyer	Hermine	Rittergutsbesitzerin	Sternberg	Sternberg
40	v. Wegner	Kurt	Majoratsherr	Ostichau	Ostichau
41	Windmüller	Albert	Gutsbesitzer	Pensau, Breitenthal	Breitenthal
42	v. Wolff	Ernst	Majoratsherr	Wolffserbe	Wolffserbe
43	Ziehm	Elisabeth	Gutsbesitzerin	Rosenberg	Rosenberg

Abteilung B.

Wegen einer auf dem platten Lande innerhalb des Landkreises betriebenen gewerblichen Unternehmung in der Klasse I der Gewerbesteuer, mit einem Gewerbesteuerbetrage von mindestens 300 Mark veranlagt.

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Gewerbebetrieb in	Wohnort
1	Thoms	Ernst	Brauereibesitzer	Podgorz	Podgorz

Verzeichnis II

der zum Wahlverbande der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbständiger Güter und wahlberechtigten Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer im Landkreise Thorn.

Abteilung A.

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Besitzer des selbständigen Gutsbezirks	Wohnort
1	Fabian	Fritz	Rittergutsbesitzer	Bachau	Bachau
2	Cieszynski	Josef	Gutsbesitzer	Berghof	Berghof
3	Mondrzejewski	Josef und Viktor	Maschinening., Ldw.	Czernewitz	Czernewitz
4	Landbank Berlin			Bielawy	Berlin Hindersinstr. 8.

Abteilung B.

Wegen einer auf dem platten Lande innerhalb des Landkreises betriebenen gewerblichen Unternehmung in den Klassen I und II der Gewerbesteuer mit einem Gewerbesteuerbetrage von weniger als 300 Mark veranlagt.

Lfd. Nr.	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Besitzer des selbständigen Gutsbezirks	Wohnort
1	v. Wegner	Kurt	Majoratsherr	Ostichau	Ostichau
2	Wolff	Eduard und	Ziegeleibesitzer	Gramtschen	Berlin
3	Willems	Wilhelm			

Verzeichnis III

der Landgemeinden im Landkreise Thorn.

Lfd. Nr.	Name der Gemeinde	Zivil-Einwohner	Wahlmänner	Bemerkungen
1	Podgorz	3413	6	
2	Gramtschen	1319	4	
3	Leibitsch	1057	3	
4	Siemon	1045	3	
5	Griffen	824	3	
6	Rentschkau	794	2	
7	Bruchnowo	772	2	
8	Thornisch Papau	753	2	
9	Rudak	743	2	
10	Lonzyn	739	2	
11	Stewken	730	2	
12	Zlotterie	677	2	
13	Schönwalde	669	2	
14	Hermannsdorf	621	2	
15	Schwarzbruch	600	2	
16	Mlynietz	592	2	

Kopf wie vor.

17	Piask	529	2
18	Luben	508	2
19	Steinau	494	2
20	Scharnau	474	2
21	Eichenau	463	2
22	Pensau	449	2
23	Herzogsfelde	433	2
24	Birglau	431	2
25	Gostgau	411	2
26	Groß Nessau	411	2
27	Kaschorek	408	2
28	Konczewitz	403	2
29	Klein Bösendorf	397	1
30	Gurske	380	1
31	Bildschön	369	1
32	Amthal	354	1
33	Lulkau	338	1

Lfd. Nr.	Name der Gemeinde	Zivil-Einwohner	Wahlmänner	Bemerkungen
34	Hohenhausen	332	1	
35	Seglein	328	1	
36	Biskupitz	325	1	
37	Schillno	314	1	
38	Sachsenbrück	300	1	
39	Ziegelwiese	290	1	
40	Neubruch	285	1	
41	Dreilinden	284	1	
42	Bisch. Papau	281	1	
43	Dentsch Rogau	279	1	
44	Guttau	273	1	
45	Groß Rogau	270	1	
46	Ober Nessau	246	1	
47	Ottlotschin	243	1	
48	Grabowitz	231	1	
49	Groß Bösendorf	226	1	
50	Neu Culmsee	221	1	
	Kopf wie vor.			
51	Roßgarten	217	1	
52	Elisenau	203	1	
53	Balkau	191	1	
54	Klein Nessau	186	1	
55	Staw	186	1	
56	Folgowo	162	1	
57	Boguslawken	153	1	
58	Alt Thorn	150	1	
59	Kompanie	143	1	
60	Senzkau	142	1	
61	Swierczyn	136	1	
62	Schmolln	121	1	
63	Neudorf	116	1	
64	Kostbar	109	1	
65	Chrapitz	101	1	
66	Ellermühl	92	1	
67	Ottlotschinek	49	1	
68	Smolnik	28	1	

Nachtrag

Nr. M. 8/6. 18. K. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18 K. R. A. vom 26. März 1918, betreffend Beschlagnahme, Enteignung und Meldepflicht von Einrichtungsgegenständen bezw. freiwillige Ablieferung auch von anderen Gegenständen aus Kupfer, Kupferlegierungen, Nickel, Nickellegierungen, Aluminium und Zinn.

Vom 15. Juni 1918.

Nachstehende Bestimmungen werden hierdurch auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften über Beschlagnahme und Enteignung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 376) in Verbindung mit der Bekanntmachung vom 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5 der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird.

Artikel I.

§ 3a lfd. Nr. 49 der Bekanntmachung Nr. M. 8/1. 18. K. R. A. erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. 49. **Fenstergriffe und Fensterknöpfe** (siehe auch lfd. Nr. 35), welche zur Betätigung eines Verschlusses dienen, und die durch Lösen von Schrauben oder Stiften entfernt werden können. Ausgenommen sind Griffe und Knöpfe, deren Grifftteile nicht vollständig aus den beschlagnahmten Metallen bestehen.

Anmerkung: Somit sind die nach dem bisherigen Wortlaut der lfd. Nr. 49 für Griffe von Baskülverschlüssen getroffenen Ausnahmebestimmungen aufgehoben. Dagegen sind Griffe und Knöpfe ohne Rücksicht auf die Konstruktion des Verschlusses befreit, wenn sie mit dem Fenster durch ein anderes Mittel als durch Verschraubung oder Verstiftung verbunden sind.

Artikel II.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 15. Juni 1918 in Kraft.

Danzig, Graudenz, Thorn, Culm, Marienburg,
15. Juni 1918.

Stellv. Generalkommando 17. Armeekorps.
Der kommandierende General.
Die Gouverneure der Festungen Graudenz und Thorn.
Die Kommandanten der Festungen Danzig, Culm und Marienburg.

Ausführungsbestimmungen

zu der

Bekanntmachung über den Handel mit Karton, Papier und Pappe vom 17. Mai 1918 (R.-G.-Bl. S. 417).

Auf Grund der §§ 1 bis 7 der Bekanntmachung über den Handel mit Karton, Papier und Pappe vom 17. Mai 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 417) wird zur Ausführung dieser Bekanntmachung folgendes bestimmt:

Zu §§ 1 bis 5.

1. Für die Erteilung und den Widerruf der Erlaubnis zum Handel mit unbedrucktem und unbeschriebenem Papier, Karton und Pappe, sowie für die Entziehung der Handelsbefugnis ist
in Städten über 10 000 Einwohnern die Ortspolizeibehörde,
im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident zu Berlin,
im übrigen der Landrat und in den Hohenzollernschen Landen der Oberamtmann

zuständig.

2. Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis (§ 2) ist schriftlich einzureichen. Dem Antrag ist die Gebühr für die Entscheidung (Ziff. 4) beizufügen.

3. Die zuständige Behörde (Ziff. 1) hat zur Vorbereitung der zu treffenden Entscheidung die für erforderlich erachteten Erhebungen anzustellen. Sie kann jederzeit die Vorlegung der Handelsbücher, sowie eine Auskunft über die Persönlichkeit der Angestellten des Antragstellers verlangen. Vor dem Widerruf einer Erlaubnis, sowie vor der Entziehung der Handelsbefugnis ist den Beteiligten Gelegenheit zur Geltendmachung etwaiger Einwendungen zu geben.

4. Die Entscheidungen über die Erteilung der Erlaubnis (§ 2) sind gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt für Handelsbetriebe, die gemäß §§ 6, 8 des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetz-Sammlung S. 205) zur Gewerbesteuerklasse I veranlagt sind, 50 Mark, für die der Gewerbesteuerklasse II 25 Mark, der Gewerbesteuerklasse III 5 Mark. Für Betriebe der Gewerbesteuerklasse IV und die gemäß §§ 5, 7 des Gesetzes von der Gewerbesteuer befreiten Betriebe ergeht die Entscheidung gebührenfrei.

5. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde (§ 3) beträgt 10 Tage. Über sie entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk die zur Erteilung oder Entziehung der Erlaubnis zuständige Stelle ihren Sitz hat, soweit der Landespolizeibezirk in Berlin in Betracht kommt, der Oberpräsident.

6. Fehlt es an einer inländischen Hauptniederlassung des Handeltreibenden, so bestimmt, wenn der Handel sich auf ein die Grenzen eines Regierungsbezirks nicht überschreitendes Gebiet erstreckt oder für ein die Grenzen eines Regierungsbezirks nicht überschreitendes Gebiet nachgesucht wird, der Regierungspräsident die zuständige Behörde (Ziff. 1); im übrigen ist der Polizeipräsident in Berlin zuständig.

Zu §§ 6 und 7.

7. Über Streitigkeiten, die sich zwischen den Beteiligten aus der Verwertung und der Eigentumsübertragung ergeben, entscheidet endgültig der Regierungspräsident, in dessen Bezirk sich die zu verwertenden oder zu übertragenden Waren befinden, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident.

Berlin den 28. Mai 1918.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Im Auftrage: Dr. Neuhaus.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Thorn den 12. Juni 1918.

Der Landrat.

Abschätzung von Armierungsschäden.

Aus Anlaß der Armierung der Festung Thorn im Jahre 1914 sind vielfach Beschädigungen an Gebäuden, Wäldern, Anpflanzungen, Wegen, Grund und Boden, Ernte und sonstigen Erzeugnissen (z. B. durch Anlegen von Schützengräben, Stellungen usw.) vorgekommen, die noch nicht beseitigt sind. Hierfür zahlt das Reich eine Entschädigung.

Zum Zwecke der Feststellung des Schadens und Abschätzung werden alle Beschädigten aufgefordert, ihre Entschädigungsansprüche für 1918 unverzüglich bei den Ortsbehörden ihres Wohnortes anzumelden.

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben dieses **sofort** zur allgemeinen Kenntnis der Ortseinwohner zu bringen. Die Entschädigungsansprüche sind nach untenstehendem Muster in ein Formular einzutragen, das mir bis spätestens **zum 15. Juli d. Js.** einzureichen ist.

Sollten noch Schäden aus früheren Jahren vorhanden sein, die noch nicht abgeschätzt sind, so sind diese ebenfalls in das Formular unter besonderer Kennzeichnung einzutragen.

Beispiel

Gemeinde Leibitsch

Lfd. Nr.	Name, Stand des Beschädigten	Gegenstand, Umfang der Beschädigung	Schadenersatzforderung des Besitzers
1	Karl Wunsch Besitzer	1) durch Anlegen eines Schützengrabens 100×2=200 qm bestelltes Kartoffelland vernichtet	. . .
		2) Zur Befestigung des Schützengrabens 10 Baumstämme Kiefern Stärke 20—30 cm entnommen und nicht bezahlt	. . .
		3) ¼ Morgen Zuckerrüben zertreten (Infanterie am 20. August)	
2	August Mielke Arbeiter	. . . . .	. . .

Thorn den 12. Juni 1918.

Der Landrat.

Schöffen und Geschworene.

In Gemäßheit des § 36 des Gerichts-Verfassungs-Gesetzes vom 27. 1. 1871 und 17. 5. 1898 werden die Ortsbehörden des Kreises ersucht, nach dem untenstehenden Schema ein Verzeichnis (Urliste) der in ihrem Bezirke wohnhaften Personen, welche zu dem Geschworenen- oder Schöffenamte berufen werden können, bis zum **1. August d. Js. aufzustellen und, daß dies geschehen, mir bis zu demselben Tage anzuzeigen.** Die aufgestellte Urliste **ist eine Woche lang zu jedermanns Einsicht** auszulegen.

Der Zeitpunkt der Auslegung ist vorher öffentlich mit dem Bemerken bekannt zu machen, daß gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urliste innerhalb der einwöchentlichen Frist schriftlich oder zu Protokoll Einspruch erhoben werden kann.

Nach abgelaufener Frist, spätestens aber bis **zum 15. August d. Js.**, ist die Urliste nebst den erhobenen Einsprachen und den den Magistraten bezw. Guts- und Gemeindevorstehern etwa erforderlich erscheinenden Bemerkungen bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung dem zuständigen Amtsgerichte einzureichen.

Was die Aufstellung der Urliste selbst anbelangt, so bemerke ich folgendes:

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt und kann nur von einem Reichsangehörigen, welcher das 30. Lebensjahr vollendet haben muß, versehen werden.

Demnach sind in die Urliste mit Ausnahme der weiter unten bezeichneten alle männlichen Personen aufzunehmen, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben und Angehörige des Deutschen Reiches sind.

Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:

1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verloren haben;
2. Personen, wider welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Andere Personen sind zwar nicht unfähig zum Schöffenamte, sollen aber trotzdem nicht zu demselben berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz **in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;**
2. Personen, welche für sich oder ihre Familien Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen, oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben;
3. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind;
4. Dienstboten; ferner
5. Minister;
6. Mitglieder der Senate der freien Hansastädte;
7. Reichs- und Staatsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
8. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
9. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
10. Religionsdiener;
11. Volksschullehrer und
12. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Aufstellung der Liste erfolgt tunlichst in alphabetischer Reihenfolge.

Thorn den 10. Juni 1918.

Der Landrat.

Urliste

der in der Gemeinde N. N. wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

Lfde. Nr.	Name und Vorname	Beruf	Wohnort	Lebensalter nach Jahren	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6
1	Abel, Wilhelm	Kaufmann	Thorn	36	Rubrik 6 wird erst nach der Auslegung ausgefüllt; sie ist für alle erforderlich erscheinende Bemerkungen, namentlich über eingegangene Einsprachen und über das Vorhandensein von Ablehnungsgründen (G.-V.-G. § 35) bestimmt).
2	Breiling, Karl	Gastwirt	„	40	
3	Crodner, Hugo	Besitzer	„	38	

Daß die vorstehende Urliste eine Woche lang und zwar vom . . . . . bis einschließlich . . . . . in der Gemeinde und zwar im . . . . . ausgelegen hat, auch Ort und Zeit der Auslegung vorher in ortsüblicher Weise bekannt gemacht ist, wird bescheinigt.

N. N., den . . ten . . . . . 1917.

Der Magistrat (Guts- und Gemeindevorsteher).

Hierzu Beilage.

Beilage zu Nr. 48 des Thorner „Kreisblatt."

Sonnabend den 15. Juni 1918.

Bekanntmachung.

Die Reichsstelle für Gemüse und Obst hält für Äpfel und Birnen an der vorjährigen Einteilung in 3 Gruppen fest. Die Bezeichnung nach Sorten wird dabei in Fortfall kommen. Nur die Güte des Obstes, festgestellt nach allgemein gültigen Grundsätzen, und seine Verwendbarkeit sollen die Merkmale für die Zuteilung zu den einzelnen 3 Gruppen bilden. Die erste Gruppe heißt Edelobst, die zweite Tafelobst und die dritte Wirtschaftsobst. Um Verschiebungen aus niedrigeren Gruppen in die Edelschaftsgruppe zu vermeiden, wird die Reichsstelle Vorkehrungen treffen, wonach Edelobst wie im Vorjahre die Kabinettstücke (Mein Rundschreiben vom 4. September — O. 7697 — und Rundschreiben vom 1. Oktober — I. O. 10 552 —) ausschließlich durch die Reichsstelle und die nachgeordneten Stellen erfaßt und nur durch behördlich überwachte Verkaufsstellen abgesetzt werden darf.

Im einzelnen gilt das Folgende:

1. Gruppeneinteilung.

Gruppe 1: Edelobst.

Als Edelobst kommt ausschließlich allerfeinstes, schon bisher in Stückfrüchten gehandeltes Obst in Betracht, das vollkommen ausgebildet, ohne Schönheitsfehler und ohne Beschädigungen sein, den anerkannt besten Sorten angehören und das für die betreffende Sorte gültige Mindestgewicht aufweisen muß.

Ein Höchstpreis wird für Edelobst nicht festgesetzt werden. Es ist nach seiner Güte und Verwendbarkeit zu bewerten und darf zu höheren als den für Tafelobst festgesetzten Preisen von den bewirtschaftenden Stellen erworben werden. Den Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen werden die hauptsächlich in Betracht kommenden Edelobstsorten, jedoch nur als Beispiele, benannt werden.

Sorgfältige, eine gute Ankunft gewährleistende Verpackung ist Bedingung für jeden Versand von Edelobst.

Gruppe 2: Tafelobst.

Als Tafelobst sind alle übrigen gepflückten, nach ihrer Beschaffenheit sofort oder nach Ablagerung zum Rohgenuß geeigneten Früchte anzusehen unter Ausscheidung sämtlicher kleinen, verkrüppelten und beschädigten Früchte.

Gruppe 3: Wirtschaftsobst.

Wirtschaftsobst ist alles Schüttel-, Kost- und Fallobst, sowie das aus der Gruppe 2 ausgeschiedene Obst, soweit es für die Herstellung von Marmelade, zum Kochen und Dörren und sonstigen Wirtschaftszwecken geeignet ist.

II. Preise.

Als Erzeugerhöchstpreise werden bei mittlerer Ernte in Aussicht genommen:

1. für Äpfel:
   a) Tafeläpfel 28 Pfennige je Pfund,
   b) Wirtschaftsäpfel 10 Pfennige je Pfund;
2. für Birnen:
   a) Tafelbirnen 25 Pfennige je Pfund,
   b) Wirtschaftsbirnen 8 Pfennige je Pfund.

Auserdem sollen als Aufbewahrungszuschläge feste Beträge bestimmt werden, und zwar für die Zeit:

vom 16. 10. bis 31. 10. 1918 3 Mark je Zentner,
vom 1. 11. bis 15. 11. 1918 2 Mark je Zentner,
vom 16. 11. bis 30. 11. 1918 2 Mark je Zentner,
vom 1. 12. bis 15. 12. 1918 2 Mark je Zentner

und dann je Monat und Zentner 2 Mark mehr.

Die Festsetzung der Höchstpreise wird später erfolgen, sobald sich die Ernte überblicken läßt.

Berlin W 57, 25. Mai 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.
Verwaltungsabteilung.
von Tilly, Vorsitzender.

Thorn den 12. Juni 1918.

Der Landrat.

Anordnung,

betreffend das in der Nachlese gesammelte Getreide.

Durch die Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1918 sind sämtliche Früchte mit der Trennung vom Boden für den Kommunalverband, in dessen Bezirk sie gewachsen sind, beschlagnahmt. Unter diese Beschlagnahme fällt auch das in der Nachlese, gleichviel, ob mit der Hand oder mit Ackergeräten gesammelte Getreide, ohne Rücksicht darauf, ob es von den Unternehmern landwirtschaftlicher Betriebe und deren Angehörigen (Selbstversorgern) oder von Versorgungsberechtigten gesammelt worden ist.

Eine Verarbeitung dieses Getreides oder sonstige Verwendung desselben zur Erhöhung der Brotration ohne Anrechnung auf die dem Nachleser und dessen Haushaltungsangehörigen zustehenden Brot- und Mehlkarten oder auf die für Selbstversorger festgesetzte Höchstverbrauchsmenge an Getreide, Mehl, Schrot usw. ist hiernach **verboten.**

Die Ortsbehörden sind zur Ausstellung von Genehmigungen zur Verarbeitung des in der Nachlese gesammelten Getreides, die Mühlen zur Annahme und Verarbeitung solches Getreides **nicht mehr berechtigt.**

In der Nachlese gesammeltes Getreide ist, soweit es für Selbstversorger nicht innerhalb der höchstzulässigen Verbrauchsmenge auf Grund der Mahl- und Schrot- bezw. der Schrotkarte verarbeitet wird, für Rechnung des Kommunalverbandes abzuliefern.

Zuwiderhandlungen werden gemäß § 80 der Reichsgetreideordnung vom 29. Mai 1918 mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 50 000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Die Verfügung vom 31. Juli 1917 betreffend die Verwendung des Getreides aus der Nachlese des Jahres 1917 (Kreisblatt Nr. 61 vom 1. August 1917, Seite 391) wird hiermit aufgehoben.

Thorn den 7. Juni 1918.

Der Kreisausschuß des Landkreises.

Kartoffelversorgung.

Die Vorratsfeststellung der Kartoffelbestände aus der Ernte 1917, in der Zeit vom 6.—15. Mai d. Js., hat fast im ganzen deutschen Reich **und bedauerlicher Weise auch in unserem Landkreise** ein derartig ungünstiges Ergebnis gehabt, daß die hieraus der öffentlichen Bewirtschaftung zur Verfügung gestellten Kartoffelmengen **nicht zur Versorgung der versorgungsberechtigten Bevölkerung und der Armee ausreichen.**

Die Reichskartoffelstelle hat sich daher, mit Ermächtigung des Herrn Staatssekretärs des Kriegsernährungsamts, ent-

schließen müssen, die Dauer der Versorgungsperiode der Selbstversorger, die bis zum 15. August reichen sollte, **bis zum 23. Juli zu kürzen**, in der Erwartung, daß es durch diese Maßnahme den Lieferkommunalverbänden gelingen wird, wenigstens einen wesentlichen Teil des Lieferungsrestes den Bedarfsverbänden zuzuführen.

In Gemäßheit dieser Anordnung fordere ich die Ortsvorsteher auf, alle durch diese Maßnahme freiwerdenden Kartoffeln bei sämtlichen Kartoffelerzeugern ihres Ortsbezirks sicherzustellen und dem betreffenden Kreiskommissionär zuzuführen bezw. nach dessen Vorschrift zu behandeln.

Der Ernst der Lage, die dadurch geschaffen wird, wenn Munitionsarbeiter und vor allem unser Heer nicht genügend ernährt werden, läßt mich erwarten, **daß sämtliche Kartoffelerzeuger und Ortsvorsteher ihr äußerstes tun werden, um noch möglichst große Kartoffelmengen für die Ablieferung bereitzustellen.**

Thorn den 12. Juni 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Zur Aenderung
der Verbrauchsregelung im Erntejahr 1917.

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 29. v. Mts. — Kreisblatt Seite 217 — ordne ich an, daß die Bäcker des Landkreises **vom 16. Juni 1918** ab nur **2- und 3 Pfund-Roggenbrote** (ausgebacken) herstellen dürfen.

Die diesbezüglichen bisherigen Vorschriften betreffs Herstellung des Weizenbrotes (Semmeln) bleiben unverändert.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden gemäß § 79 der Reichsgetreideordnung vom 21. Juni 1917 bestraft.

Der Versuch ist strafbar.

Thorn den 13. Juni 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Reichsreisebrotmarken.

Es hat sich als erforderlich erwiesen, die seit Anfang Februar d. Js. gemäß der Anordnung über Reichsreisebrotmarken vom 6. 2. 18 — Kreisblatt Seite 48 — in Gebrauch befindlichen Reichsreisebrotmarken zu 50 gr insofern einer Abänderung zu unterziehen, als bei dem neuen Muster dieser Marken der 10 gr-Abschnitt wegfällt, und infolgedessen die Wertangabe unter dem Worte „Reise-Brotmarke" anstatt „40 gr Gebäck" künftig „fünfzig Gramm Gebäck" lauten wird.

Durch die Umgestaltung wird die Gültigkeitsdauer der bisherigen, mit 10 gr-Abschnitten versehenen 50 gr-Marken nicht berührt. Sie bleiben also neben den Marken ohne 10 gr-Abschnitte dauernd gültig.

Thorn den 11. Juni 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Anordnung.

Die Anordnung, betreffend **Höchstpreise für Mehl und Brot** vom 7. September 1917 (Amtsblatt Seite 482) wird in §§ 1 und 2 dahin geändert, daß für die Abgabe von Roggenbrot an die Verbraucher gegen Brotmarken als Höchstpreis fortan gelten soll:

a. für den Umfang der Brotversorgungsverbände Thorn (Land- und Stadtkreis Thorn) und Graudenz (Land- und Stadtkreis Graudenz)
für 1 Pfund Roggenbrot 22 Pfennige,
b. für den übrigen Bereich des Regierungsbezirks Marienwerder
für 1 Pfund Roggenbrot 21 Pfennige.

Falls in einem Kommunalverbande auf Grund einer Anordnung des Vorstandes die Roggenbrote in anderen Größen hergestellt werden als in vollen Pfunden und dadurch bei der Berechnung des Brotpreises sich Pfennigbruchteile ergeben würden, werden die Vorstände der Kommunalverbände ermächtigt, diesen Bruchteil bis zu einem vollen Pfennig nach oben abzurunden und soweit den Höchstpreis zu erhöhen.

Für Brothändler, die nicht Bäcker sind und Brot verkaufen, können die Vorstände der Kommunalverbände allgemein oder in Einzelfällen die Erhebung eines angemessenen Zuschlages auf den Höchstpreis für Roggenbrot gestatten.

Diese Anordnung tritt sofort in Kraft.

Marienwerder den 12. Juni 1918.

Der Regierungs-Präsident.

Abgabe getragener Männeroberkleidung.

Dem Landkreis Thorn ist die Aufbringung von 700 getragenen, noch gebrauchsfähigen Männeranzügen für die bedürftige Bevölkerung auferlegt worden. Diese Zahl ist bisher bei weitem nicht erreicht worden.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 29. Mai d. Js. (Kreisblatt Nr. 44) wende ich mich daher erneut an die vaterländische Opferfreudigkeit aller derjenigen, die zur Abgabe von Anzügen in der Lage sind. Insbesondere fordere ich diejenigen Personen, die eine besondere schriftliche Aufforderung erhalten haben, zur Vermeidung einer Erinnerung auf, die Ablieferung mindestens je eines Anzuges **bis zum 1. Juli d. Js.** herbeizuführen oder bis zu diesem Termine eine Bestandsanzeige einzureichen. Demjenigen, der einen Anzug freiwillig abgibt, wird dieser bei einer etwaigen späteren, auf Erwerb von getragener bürgerlicher Kleidung gerichteten anderweiten Maßnahme in Anrechnung gebracht werden.

Annahmestellen sind:

1. Für den südlichen Kreisteil das Kriegsbekleidungshaus in Thorn, Baderstraße 24, werktäglich von 9—1 Uhr geöffnet;
2. für den nördlichen Kreisteil einschließlich Culmsee das Kriegsbekleidungshaus in Culmsee, Domstraße 5, werktäglich von 10—12 Uhr geöffnet.

Thorn den 14. Juni 1918.

Der Landrat.

Betrifft Garnverteilung für das 1. Kalendervierteljahr 1918.

Unter Bezugnahme auf die Kreisblattsbekanntmachung vom 18. April d. Js. (Kreisblatt Nr. 25) ordne ich hiermit an, daß die Abgabe von Baumwollnähfäden durch die Kleinhändler an die Verbraucher **nur bis zum 1. Juli d. Js.** erfolgen darf. Der Abschnitt Nr. 1 der Haushaltskarten A, B, C und D verliert daher mit diesem Termin seine Gültigkeit.

Die Magistrate in Culmsee und Podgorz sowie die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu machen.

Thorn den 14. Juni 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses des Landkreises Thorn.

In der Gemeinde Weißenhöhe, Kr. Wirsitz, sind 3 Zugochsen beschlagnahmt worden, deren Eigentümer unbekannt ist. Die Zugochsen sollen in der Nähe von Culmsee gestohlen worden sein. Der Eigentümer hat sich umgehend bei dem Distriktskommissar in Weißenhöhe zu melden. Ich ersuche die Ortsbehörden, Vorstehendes sofort ortsüblich bekannt zu geben.

Thorn den 14. Juni 1918.

Der Landrat.

Bekanntmachung.

Der Weg, der von Mirakowo über die Bache an der Molkerei vorbei nach Steinau führt, wird wegen Reparatur der Bachebrücke geschlossen.

Kielbassin den 12. Juni 1918.

Der Amtsvorsteher.
Tollik.

Bekanntmachung.

Die Verpachtung der Jagd in dem gemeinschaftlichen, die hiesige Gemeinde umfassenden Jagdbezirke zur Größe von 400 ha, mit dem Wildbestande soll auf die Dauer von 6 Jahren, beginnend mit dem 16. August 1918, am

Sonnabend den 29. Juni 1918,
nachmittags 4 Uhr,

in dem Lokale des Gastwirts Kadatz zu Leibitsch öffentlich meistbietend erfolgen.

Die Bedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden; sie werden auch im Termine bekannt gegeben.

Zuschlagsfrist drei Tage.

Leibitsch den 5. Juni 1918.

Der Jagdvorsteher.
Heinrich, Gemeindevorsteher.

Druck und Verlag der C. Dombrowski'schen Buchdruckerei in Thorn